**Gemeinde**
**Gutenzell-Hürbel**

# SITZUNGSVORLAGE

**Öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 18.03.2024**

**TOP 5 Solarpark Mitte; Beschluss über erneute (verkürzte) Auslegung**

## Sachverhalt

Am 21.11.2022 hat der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan „Sondergebiet Solarpark Mitte“ in Gutenzell-Hürbel gefasst. Mit dem Vorhaben sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um hier die Sonnenenergie für die regenerative Energiegewinnung zu nutzen. Insgesamt soll auf einer Fläche von 13,64 ha westlich von Gutenzell eine Freiflächenphotovoltaikanlage errichtet werden. Rund 70% der Fläche ist für die zeitlich befristete Errichtung von PV Modulen vorgesehen, die verbleibenden knapp 30 % der Fläche sind für Eingrünungs- und Kompensationsmaßnahmen vorgesehen.

In seiner Sitzung vom 11.12.2023 hat der Gemeinderat den Entwurf zum Bebauungsplan gebilligt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß 4 Abs. 2 BauGB beschlossen. Nach amtlicher Bekanntmachung am 15.12.2023 lag der Bebauungsplan vom 22.12.2023 bis einschließlich 02.02.2024 zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Die Stellungnahmen liegen zwischenzeitlich alle vor und wurden bereits gesichtet und die Abwägungsunterlagen vorbereitet.

In der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes wird u.a darauf verwiesen, dass die Vorgaben der „Handreichung zu Planung, Bau und Betrieb von Freiflächen-Photovoltaik- und Windenergieanlagen in der Schutzzone II von Wasserschutzgebieten“ zu berücksichtigen sind. Eine der hierin genannten Forderungen ist die Einhaltung eines 100 m Korridors zur Wasserschutzgebietszone I (Wasserfassung). Das Wasserwirtschaftsamt fordert, den 100 m Korridor in den Unterlagen zur Bauleitplanung einzuarbeiten.

Diesem Erfordernis soll auf Wunsch der Gemeinde auf jeden Fall Rechnung getragen werden und die Planunterlagen (zeichnerischer Teil und Begründung) entsprechend geändert/ergänzt werden. Konkret soll das Baufenster (Bereich der Modulstandorte) in einem Korridor von 100 m um die WSG Zone I zurückgenommen werden, um diese Fläche verbindlich von PV Modulen freizuhalten. Dies ist im zeichnerischen Teil und dem Textteil des Bebauungsplanes entsprechend zu ändern. Aufgrund dieser Änderung der Planunterlagen wird empfohlen, den angepassten Entwurf gemäß § 4a Abs. 3 BauGB erneut auszulegen. Diese Auslegung soll sich lediglich auf den betroffenen geänderten Sachverhalt beziehen und zeitlich auf zwei Wochen verkürzt werden.

Nach Durchführung dieses erneuten Beteiligungsverfahrens sollen für die beiden Bauleitplanverfahren „Sondergebiet Solarpark Mitte“ und „Sondergebiet Solarpark Nord II“ in einer gemeinsamen Sitzung die finalen Gesamtabwägungen aller eingegangenen Stellungnahmen aus den förmlichen Beteiligungsverfahren durchgeführt werden.

**Beschlussvorschlag**

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zu der geschilderten Planänderung aufgrund der im Zuge der förmlichen Beteiligungsverfahren geschilderten Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Biberach/Riß zur Kenntnis und stimmt diesen zu.

Der Gemeinderat billigt den erneuten Entwurf des Bebauungsplanes mit Grünordnung „Sondergebiet Solarpark Mitte“ bestehend aus Planzeichnung, Satzung mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 18.03.2024.

Weiterhin beschließt der Gemeinderat, den erneuten Entwurf des Bebauungsplanes mit Grünordnung „Sondergebiet Solarpark Mitte“, bestehend aus zeichnerischem Teil, planungsrechtlichen Festsetzungen und der Begründung sowie den Entwurf der örtlichen Bauvorschriften und der Begründung und den Umweltbericht sowie die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, jeweils in der Fassung vom 18.03.2024, erneut auszulegen und die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB durchzuführen. Dabei wird bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können und die Dauer der Auslegung sowie die Frist zur Stellungnahme auf zwei Wochen verkürzt wird.